

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Virtual Identity AG

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von der Virtual Identity AG (VI) abgegebenen Angebote und mit VI geschlossenen Verträge. Für Verträge über Leistungen im Bereich von Web-Hosting und Domain-Registrierung gelten vorrangig gesonderte Bedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

2. Vertragsschluss

Die Angebote von VI sind freibleibend. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von VI oder dadurch zustande, dass VI mit Wissen des Kunden beginnt, den Auftrag auszuführen. Alle Vereinbarungen zwischen VI und dem Besteller sind schriftlich getroffen oder bestätigt.

VI ist berechtigt, sich zur Durchführung der ihr obliegenden Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

3. Leistungsänderung

Wünscht der Kunde eine Leistungsänderung oder eine Anpassung die vom ursprünglichen Angebot abweicht, so hat er diesen Wunsch schriftlich zu äußern. VI wird dem Kunden dann mitteilen, ob und gegebenenfalls zu welchen Konditionen VI diese Änderung akzeptiert.

4. Besondere Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, VI alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die ihm erst während der Tätigkeit von VI bekannt werden. Auf Verlangen von VI werden Auskünfte des Kunden schriftlich erteilt bzw. bereits erteilte mündliche Auskünfte schriftlich wiederholt.

Der Kunde sichert zu, dass alle von ihm übergebenen Softwareprodukte und Datenträger auf darin enthaltene Viren oder ähnliche schädliche Programme anhand eines zum Zeitpunkt der Übergabe aktuellen Virenschutzes überprüft sind.

5. Mitteilungen

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, muss die E-Mail den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten. Eine E-Mail gilt dann vorbehaltlich des Gegenbeweises als Beweis dafür, dass der genannte Absender die darin enthaltene Erklärung abgegeben hat.

Für Kündigungen, Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens sowie Erklärungen, bei denen ein Vertragspartner dies im Vorhinein ausdrücklich verlangt, gilt abweichend hiervon Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB).

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste.

Fremdleistungen und Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, werden gesondert vergütet. Bei Zusatzleistungen werden die Tagessätze der VI, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Zusatzleistung gelten, zugrunde gelegt. Für Spesen und Reisekosten gelten die in der Preisliste genannten Sätze.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt jeweils zum Monatsende.

Der Kunde darf gegen Forderungen der VI ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

7. Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Kann VI den vereinbarten Liefertermin aus Hinderungsgründen, die VI nicht zu vertreten hat (Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energieversorgungsschwierigkeiten, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung, Probleme mit Produkten Dritter, z.B. Software anderer Hersteller, etc.), nicht einhalten, so wird VI den Kunden unverzüglich informieren. Der Kunde ist in diesen Fällen zum Rücktritt nicht berechtigt. Lässt sich in den genannten Fällen nicht absehen, dass VI seine Leistungen innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Monaten erbringen wird können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Hinderungsgründe nach Ablauf von 4 Monaten seit der Mitteilung von VI noch bestehen. Sollten die Hinderungsgründe für VI schon bei Vertragsschluss erkennbar gewesen sein, ist VI zum Rücktritt nicht berechtigt.

8. Gefahrenübergang, Abnahme

Soweit die Abnahmevoraussetzungen im Übrigen vorliegen, ist der Kunde auch zur Abnahme in sich geschlossener Teilleistungen verpflichtet, wenn die Teilleistung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

Die Leistungen von VI gelten als abgenommen, wenn VI die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat

a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb von vier Wochen die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert;

b) oder der Kunde - oder VI im Auftrag des Kunden - daraufhin die Anwendung oder Teile davon ohne weitere Prüfung vier Wochen lang für Dritte zugänglich gemacht hat, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von VI erbrachten Leistungen beruht;

c) oder der Kunde daraufhin die erbrachten Leistungen vier Wochen lang produktiv nutzt soweit die Nichtabnahme nicht auf einem wesentlichen Mangel der von VI erbrachten Leistungen beruht.

Der Abnahme entgegenstehende Mängel müssen VI unverzüglich unter detaillierter Beschreibung von Mangel und Auswirkung schriftlich mitgeteilt werden. Auf Verlangen von VI ist der Kunde verpflichtet, die bei einer fehlgeschlagenen Abnahmeprüfung verarbeiteten Testdaten in elektronischer Form zu übergeben.

9. Mängelansprüche

Erweisen sich von VI erbrachte Leistungen als mangelhaft, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde zunächst nur Nachbesserung verlangen kann.

Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Daneben kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziffer 10 verlangen.

Bei berechtigten Beanstandungen ist VI verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Weist VI nach, dass kein Mangel vorlag, kann VI die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der vermeintlichen Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen nach den im Vertrag geregelten Vergütungssätzen, andernfalls nach den bei VI für solche Leistungen geltenden Vergütungssätzen, zuzüglich der entstandenen Nebenkosten verlangen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Gefahrübergang. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 10 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

10. Haftung

Für eine schuldhaft Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten, d.h. von Vertragspflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet VI nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet VI allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden.

In allen übrigen Fällen haftet VI, wenn ein Schaden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet VI nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen VI ausgeschlossen.

11. Nutzungsrechte

VI räumt dem Kunden und dessen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften ein einfaches Nutzungsrecht gem. § 31 Abs. 2 UrhG ein, die von VI zur Verfügung gestellten Leistungen in dem Umfang, wie dies für die vertraglich vorgesehenen Zwecke und Ziele des Kunden erforderlich ist, zu nutzen.

An allen von VI während der Produktion für den Kunden erstellten Screens, Grafiken und Texten erhält der Kunde die alleinigen und uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Dies gilt auch für exklusiv in diesem Zusammenhang erstellte Datenbanken und Programmcodes. Die Nutzung durch VI bleibt vorbehalten.

An Datenbanken und Programmcodes in offener oder kompilierter Form, die auf allgemeinen Entwicklungen von VI basieren und in das Projekt einfließen, erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von VI weder an Dritte weitergegeben werden, noch in irgendeiner Form durch den Kunden oder Dritte verändert werden.

Die von VI erbrachten Leistungen können Open Source Software/Freie Software sowie Software von Drittanbietern enthalten. Insoweit richten sich die Nutzungsrechte des Kunden nach den jeweils geltenden Lizenzbedingungen.

Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht erlischt, sobald der Kunde mit der Zahlung der Vergütung oder eines Teiles hiervon in Verzug gerät und lebt vollumfänglich wieder auf, wenn der Kunde die Beträge, mit denen er sich in Verzug befindet, an VI zahlt.

Die Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit Zustimmung von VI zulässig.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, VI über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

12. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an von VI gelieferten körperlichen Gegenständen (z.B. Handbüchern, Datenträgern und Hardware) behält sich VI bis zu vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

13. Rechte Dritter

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutz- oder Urheberrechte Dritter beeinträchtigt und haftet VI dafür nach Vertrag oder Gesetz, so hat VI in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach Wahl von VI entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist VI zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung zu.

Die in dieser Ziffer 13 genannten Verpflichtungen von VI sind vorbehaltlich von Ziffer 10 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Kunde VI unverzüglich und schriftlich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet sowie alle Abwehrmaßnahmen und Vereinbarungen mit dem Dritten mit VI abstimmt und
- die Rechtsverletzung nicht auf kundenseitig bereitgestellten Programmen oder Daten oder darauf beruht, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen und darin enthaltene Datenbestände unter anderem als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen oder nicht in einer von VI gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung benutzt wurden.

Sofern der Kunde VI Materialien für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung stellt, steht dieser dafür ein, dass die Materialien frei von

Schutzrechten Dritter sind und auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Kunde stellt VI hiermit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung solcher Rechte beruhen.

14. Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise

Der Kunde wird alle Schutzvermerke sowie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf die Urheber.

VI kann die Zusammenarbeit sowie die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit dem Kunden aktiv als Referenz und insbesondere auf der eigenen Homepage als Hyperlink anbieten und in der eigenen Kommunikation erwähnen.

15. Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringen, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

16. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen, weiterzugeben noch zu verwerten.

Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fortbestehen.

VI speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z.B. Adresse und Bankverbindung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

17. Rückgabe von Unterlagen

Die vom Kunden an VI überlassenen Unterlagen sind dem Kunden auf Verlangen, spätestens aber nach vollständiger Leistungserbringung, wieder auszuhändigen, es sei denn, der Kunden ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zur Überlassung der fraglichen Unterlagen an VI verpflichtet.

VI ist jederzeit berechtigt, Kopien der Unterlagen zu ihren Akten zu nehmen, um den ordnungsgemäßen Projektverlauf und die Projektergebnisse zu dokumentieren.

18. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Davon ausgenommen, d.h. unanwendbar, ist das UN-Abkommen über den internationalen Warenkauf.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist Freiburg im Breisgau. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Freiburg im Breisgau. Der Kunde kann daneben nach Wahl von VI auch an seinem Sitz verklagt werden.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - soweit nicht dispositives Gesetzesrecht Anwendung findet - eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.